

BGE 17 I 565

Bundesgericht (BGE), 1891-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_17_I_565

FR: ATF 17 I 565

IT: DTF 17 I 565

Volltext

89. Urtheil vom 14. November 1891 in Sachen Schmidlin. A. Im Gerichtsbezirke Zofingen fand am 24. Mai l. J. die Erneuerungswahl des Bezirksgerichtspräsidenten statt. Als (mit einigen Stimmen über das absolute Mehr) gewählt wurde vom Bezirksammannamt Redaktor Dr. Hans Müri in Zofingen proklamirt. Dagegen rekurirten einige Bürger zuerst an die kantonale Direktion des Innern und verlangten eine neue Durchsicht sämmtlicher Stimmkarten. Dieselbe wurde auch in der That vorgenommen; die Direktion des Innern sah sich indeß auf Grund dieser Untersuchung nicht veranlaßt, die Wahl zu kassiren. Der Rekurs wurde nun an den Regierungsrath, und nach erfolgter Abweisung seitens desselben an das Bundesgericht prosequirt. B. Redaktor Sebastian Schmidlin, für sich und Namens einer Anzahl anderer Bürger, führt in seiner Beschwerdeschrift wesentlich aus, daß unter den Stimmen, welche zu Gunsten des Redaktors Müri gezählt worden seien, sich nach Angabe der Direktion des Innern nicht weniger als 198 vorgefunden haben, die bloß auf den Namen „Müri“, ohne weitere Bezeichnung, oder bloß auf denjenigen „Müri in Zofingen“ gelautet haben. Diese Stimmzettel hätten nach Gesetz außer Betracht fallen sollen. § 41

Abs. 2 des aargauischen Wahlgesetzes, in Verbindung mit § 5 der Wahlverordnung vom 1. Mai 1889, bestimme, daß der Name des zu Wählenden genau und deutlich, mit Angabe von Beruf und Wohnort geschrieben werden solle. Zweifelhaft lautende Stimmzettel erkläre § 44 Abs. 2 desselben Gesetzes für ungültig. Als zweifelhaft müssen nun alle jene 198 Stimmzettel aufgefaßt werden, und zwar schon mit Rücksicht darauf, daß im Kanton Aargau, ja selbst in Zofingen, es noch andere Müri gebe, denen fragliche Stimmen ebenso gut hätten gelten können. Außerdem komme noch der Umstand hinzu, daß in einer und derselben Gemeinde viele Stimmzettel als von derselben Hand geschrieben konstatiert worden seien, die nach der citirten Verordnung ebenfalls hätten als nichtig erklärt werden sollen. Ziehe man nun alle diese Stimmzettel ab, so habe Redaktor Dr. Müri nicht nur das absolute Mehr nicht erreicht, sondern nicht einmal die Stimmenmehrheit erhalten. Die Rekurrenten beantragen deßhalb, es solle die Wahl des Dr. H. Müri kassirt und eine andere Wahlverhandlung angeordnet werden. Ihr weiteres Begehren um Sistirung der Amtseinssetzung wurde vom Präsidium des Bundesgerichtes mit Verfügung vom 28. Juli 1891 abgewiesen. C. Dem gegenüber stellt der Regierungsrath des Kantons Aargau das Begehren, es sei auf den Rekurs wegen Inkompetenz nicht einzutreten, eventuell derselbe abzuweisen. Der Entscheid über Gültigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen stehe nach Art. 59 Ziffer 9 O.=G. dem Bundesrathe resp. der Bundesversammlung zu. Was sodann die angefochtenen Stimmen anbelange, so sei in concreto ein Zweifel darüber, daß sie, niemand anderm als dem Dr. Müri gegolten haben, ausgeschlossen. Für die in Frage stehende Wahl haben nicht weniger als drei Wahlgänge stattgefunden und in allen dreien habe sich stets der Wahlkampf um die Person des Dr. Hans Müri gedreht. D. Das bisherige Schwanken der bundesrechtlichen Praxis in der Auslegung des Art. 59 Ziff. 9

O.=G. gab dem Bundesgerichte Veranlassung, eine Anfrage an den Bundesrath zu richten über die Art und Weise, in welcher er seine bezüglichlichen Kompetenzen auffasse. Es kam hiebei namentlich die Frage zur Sprache, ob nicht bestimmte Kategorien kantonaler Wahlen und Abstimmungen, bei allfällig bestrittener Gültigkeit, auf Grund des Art. 59 litt. a O.=G. und Art. 113 Ziffer 3 B.=V. vor das Bundesgericht ge- hören, sei es wegen ihres nichtpolitischen Charakters, oder ihres beschränkten räumlichen Umfanges. Der Bundesrath stellte sich in seiner Rückäußerung auf den Standpunkt, daß bezüglich kantonaler Wahlen und Abstimmungen seine Kompetenz eine räumlich unbegrenzte sei und daß sachlich eine Unterscheidung sich nicht durchführen lassen würde. Er berief sich hiefür sowohl auf die Praxis der Bundesversammlung, als auch auf den vorwiegend politischen Charakter von Wahlen und Abstimmungen im Allgemeinen, welches letzteres Moment seines Erachtens als Maßstab für Ausscheidung der bundesrätlichen und bundesgerichtlichen Befugnisse angenommen worden sei. Ebenso wies er in Sachen auf die Nothwendigkeit einer einheitlichen Rechtssprechung hin. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Art. 59 O.=G. zählt in Ziffer 9 unter diejenigen staatsrechtlichen Streitigkeiten, die ihrer administrativen Natur wegen der allgemeinen Kompetenz des Bundesgerichtes entzogen und den politischen Behörden zum Entscheid übertragen sind, auch diejenigen über kantonale Wahlen und Abstimmungen. Handelt es sich nun auch in concreto um eine bloße Bezirkswahl und nicht um eine Wahl von allgemeiner kantonaler Bedeutung, so liegt doch an Hand des Gesetzes ein Grund zur Unterscheidung nicht vor. Das Wort „kantonal“ schließt ja in seinem weitern Sinne alles dasjenige in sich, was auf das Gebiet eines Kantons, sei es auch nur auf einen Theil desselben Bezug hat, und es ist daher mit dem Wortlaute des Gesetzes wohl vereinbar, daß unter dem Begriff „kantonale Wahlen und Abstimmungen“ nicht bloß diejenigen verstanden werden, welche das ganze Territorium eines Kantons umfassen, sondern auch solche, die bloß innerhalb eines Bezirkes oder auch nur einer Gemeinde stattfinden. 2. Nach einem allgemeinen Gedanken unseres Bundesstaatsrechtes sollen wesentlich politisch-administrative Angelegenheiten dem Bundesrathe zur Entscheidung zufallen. Es findet sich dieser Gedanke in der Botschaft vom 23. Mai 1874 zum Organisationsgesetz in der Weise ausgedrückt, daß als leitender Gesichtspunkt für Ausscheidung der staatsrechtlichen Kompetenzen zwischen Bundesrath und Bundesgericht der gewählt worden sei, daß dem Bundesrathe alles dasjenige zu übertragen ist, was eine vorwiegend politische und administrative Natur hat, dem Bundesgerichte hingegen gegen diejenigen Gebiete, auf welchen das Staatsrecht sich mit dem Privat- oder Strafrecht berührt, oder wo sonst rechtliche Momente vorzugsweise den Ausschlag geben (Bundesblatt I, 1874, S. 1077). An einer andern Stelle derselben Botschaft wird sodann gesagt, daß die Ausscheidung nach Materien sich zu bestimmen habe. (Ib. S. 1075 Al. 2). Dies alles spricht nun gegen eine verschiedene Behandlung, von Kantons- und Bezirkswahlen in Bezug auf die Kompetenz. Denn einerseits bezeichnet Art. 59 L. 2 O.=G. die Materie der kantonalen Wahlen und Abstimmungen überhaupt als administrativer Natur; andererseits ist der Fall leicht denkbar, daß auch einer bloßen Gemeinde- oder Bezirkswahl ein wesentlich politischer Charakter zukommt. Ueberdieß aber könnte die Existenz zweier nebeneinander bestehender Rekursinstanzen zu unlösbaren Schwierigkeiten führen, während sowohl für die einen wie die andern Wahlen und Abstimmungen es sich um die Interpretation und Anwendung der nämlichen kantonalen Gesetze handelt. Aus diesen Gründen ist daher nach neuer Prüfung dieser Kompetenzfrage das Bundesgericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß den politischen Behörden bei derartigen Rekursen durchweg die Kompetenz zustehen müsse. Demnach hat

das Bundesgericht erkannt: Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.